

# Friedhelm Hase Helmut Ridders Überlegungen zum Sozialstaatsgebot

## *I. Die Sozialstaatsklausel vor dem Hintergrund der deutschen Verfassungstradition*

In der Öffnung verfassungsrechtlicher Perspektiven, die in der neueren deutschen Verfassungsentwicklung durch die Hypostasierung des Staats verstellt worden waren, wird man eines der wichtigsten Anliegen des wissenschaftlichen Werks Helmut Ridders sehen dürfen. Die Verfassung des Kaiserreichs war bekanntlich auf die Ordnung der staatlichen Organisation beschränkt geblieben, einen Grundrechtsteil hatte sie nicht enthalten: Die privat-gesellschaftliche Sphäre war von der des Staats getrennt, dieser erzeugte und erhielt sich gleichsam aus eigenem Recht. Mit der Errichtung der Weimarer Republik fielen die verfassungsrechtlichen Grundlagen solcher Entgegensetzungen fort, doch für die Staatsrechtslehre wurde mit der Anerkennung des Pluralismus der Parteien und Verbände die Einheit des Staats zur offenen Frage: Staatsintegrative Zwecke und normativer Gehalt der Verfassung traten auseinander. Unter dem NS-Regime schließlich wurde der Machtanspruch des – mit den Gliederungen der Monopolpartei verfilzten – Staats durch die Aufhebung aller verfassungsrechtlichen und zivilisatorischen Begrenzungen ins Monströse gesteigert.

Ridders wissenschaftliches Wirken setzt mit dem verfassungsrechtlichen und politischen Neubeginn nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ein, es hat die ersten Jahrzehnte der Entwicklung der Verfassungsordnung des Grundgesetzes begleitet und vielfältig beeinflusst. Es ist selbst geprägt von einer Situation, in der die Entscheidung für den demokratischen und sozialen Rechtsstaat gefallen ist, Gefahren einer etatistischen Verkürzung entsprechender verfassungsrechtlicher Normenbestände aber keineswegs gebannt sind. Es sind zwei aufs engste miteinander verknüpfte Begriffe, um welche die verfassungsrechtlichen und verfassungstheoretischen Arbeiten Ridders kreisen: derjenige der *demokratischen Öffentlichkeit* auf der einen, der des *Sozialstaats* auf der anderen Seite.

Beide haben freilich in den Schriften Ridders eine sehr unterschiedliche Behandlung erfahren. Während insbesondere Fragen der Meinungs- und Pressefreiheit zahlreiche eingehende Untersuchungen gewidmet sind<sup>1</sup>, liegen zum Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes nur wenige explizite, insgesamt eher skizzenhafte Stellungnahmen vor, deren wichtigste das Rechtsgutachten »Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland« ist<sup>2</sup>. Solche Unterschiede hinsichtlich der Intensität der literarischen Auseinandersetzung berechtigen natürlich nicht zu dem Schluß, das Sozialstaatsgebot sei bloß von marginaler verfassungsrechtlicher Bedeutung. Ridder selbst hat die Dringlichkeit der Erhellung der Sozialstaatsklausel als der »wichtigsten aller Optionen des Grundgesetzgebers« unterstrichen (Gewerkschaftsgutachten, S. 3).

<sup>1</sup> Dazu K.-H. Ladeur, in diesem Heft S. 281 ff.

<sup>2</sup> Der vom 15. Mai 1960 datierende Text (im folgenden: Gewerkschaftsgutachten) ist als Heft 2 der von T. Ramm herausgegebenen Reihe »Arbeits- und sozialrechtliche Studien«, Stuttgart 1960, erschienen.

Tatsächlich gibt es in der Ordnung des Grundgesetzes überhaupt keinen Gegensatz zwischen den Gewährleistungen der Öffentlichkeit und dem Sozialstaatsgebot, es handelt sich um verschiedene Aspekte eines kohärenten Konzepts, das vor allem durch eine bestimmte Strukturierung des Verhältnisses von *Staat* und *Gesellschaft* gekennzeichnet ist. Dieses ist »weder das der Identität oder Verschmelzung... noch das des abgeschiedenen Gegenüber eines das Politische monopolisierenden Staates und einer privatisierenden Gesellschaft«, es ist vielmehr »ein Verhältnis der Zuordnung, der gegenseitigen Annäherung, Beeinflussung und Durchdringung bei gleichwohl jederzeitiger klarer Unterscheidbarkeit«. Die »freie politische Gesellschaft« umgibt »die nach dem staatlichen Demokratiegebot zur Öffentlichkeit ihrer Tätigkeit verpflichteten staatlichen Organe, um in einem permanenten Prozeß der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung als freiheitsverbürgendes Korrektiv staatlicher Machtausübung zu wirken«, doch der Staat wird dabei keineswegs, wie Ernst Forsthoff geschrieben hatte, zur bloßen »Funktion« der (als solche gar nicht organisierten) »industriellen Gesellschaft«<sup>3</sup>. Andererseits werden private und gesellschaftliche Belange, Organisationszusammenhänge und Prozesse aber auch nicht verstaatlicht: »Die Einsaugung des Staats durch die Gesellschaft ist genauso wie der umgekehrte Vorgang freiheitsgefährdend und totalitär« (Gewerkschaftsgutachten, S. 14 f.). Zumal die politischen Parteien und die Gewerkschaften werden nicht etwa in den staatlichen Bereich hereingenommen, das Grundgesetz wächst mit den ihnen gewidmeten speziellen Bestimmungen vielmehr, »wie generell mit der Sozialstaatsklausel, über die Grenzen einer bloß staatlichen Verfassung hinaus«, es wirkt »in die freie Gesellschaft« hinein. Daß sich die genannten Akteure »privatrechtlicher Organisationsformen bedienen, ist bezeichnender Ausdruck ihrer Nicht-Einbezogenheit in den staatsorganisatorischen Bereich«, die privatrechtliche Form indiziert die »Nicht-Verschmelzung von Staat und Gesellschaft« (Gewerkschaftsgutachten, S. 22 f.).

## II. Die drei Dimensionen der Sozialstaatsklausel

Der »soziale Staat« wäre demnach – bei wörtlicher Übersetzung des Terminus »sozial« – ein »gesellschaftlicher« oder »die Gesellschaft betreffender« Staat, ein Staat also, der »von der Gesellschaft distanziert ist, sie aber gleichwohl beeinflusst« (Gewerkschaftsgutachten, S. 17). Ridder hebt »drei Dimensionen« des Sozialstaatsgebots des Grundgesetzes voneinander ab. Zum einen wird durch die Sozialstaatsklausel die einfachgesetzlich bereits in einem weiten Umfang realisierte »*Sozialpflichtigkeit*« des modernen (leistenden, vorsorgenden, verteilenden, ausgleichenden, wohlfahrtsfördernden) Staates anerkannt. Die bestehenden sozialrechtlichen Institute und Normen sind zwar als Korrelat wechselnder praktischer Bedürfnisse nicht von Verfassungen wegen gesichert, die normative Wirkung des Sozialstaatsgebots besteht insoweit aber in der Verpflichtung der staatlichen Organe, »durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung für die Adaptierung solcher sozialrechtlichen Institute an die jeweiligen Erfordernisse zu sorgen«. Die »zweite Dimension« der Klausel ist ihre »unmittelbar *eingreifende* Einwirkung auf die grundrechtlichen Positionen... der Rechtsgenossen einschließlich der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kollektiven Gesamtheiten des nichtstaatlich organisierten Bereichs der Nation«, sie betrifft »die Außenbeziehungen der Grundrechtsträger« (Gewerkschaftsgutachten, S. 11). Konkreter ausgeprägt ist diese »Dimension« vor allem in

<sup>3</sup> Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, Stuttgart 1959, S. 18.

den vielfältigen Vorkehrungen zur Kompensation sozialer »Ungleichgewichtslagen«, wie sie in der Rechtsentwicklung der Bundesrepublik in einer ganzen Reihe von Gebieten (etwa im Arbeitsrecht oder im Mietrecht) wirksam geworden sind<sup>4</sup>.

Die »dritte Dimension« des Sozialstaatsgebots schließlich ist für Ridder »die sozialstaatliche Einwirkung auf die *innere* Struktur gesellschaftlicher Kollektivgesamtheiten«. Soweit ihre Aktivität auf eine Beeinflussung des staatsorganschaftlichen Handelns abzielt, werden die gesellschaftlichen Akteure selbst durch das Grundgesetz auf demokratische Grundsätze festgelegt: »In der staatsbezogen agierenden freien Gesellschaft... muß allenthalben der auf die Begegnung mit der staatlichen Gewalt gerichtete und seinerseits (rechtsunverbindliche) ›Gewalt‹ hervorbringende Prozeß ›demokratisch‹ sein, d. h., es muß auch hier die Gleichheit der Gesellschaftsglieder und ihrer Chancen gewährleistet sein...« (Gewerkschaftsgutachten, S. 11, 18). Für die politischen Parteien folgt dies bereits aus Art. 21 GG (vgl. insbes. Abs. 1 Satz 3), für die übrigen gesellschaftlichen Gruppen hingegen aus der Normativwirkung der Sozialstaatsklausel, in deren Licht auch die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 GG auszulegen ist (Gewerkschaftsgutachten, S. 20 ff., 29 ff.). Im einzelnen bedarf es dabei allerdings stets sehr genauer Untersuchung, »ob eine gesellschaftliche Struktur in die Privatsphäre oder in die politisch-gesellschaftliche Sphäre fällt«, denn »der gesellschaftsdemokratisierende Effekt des Sozialstaatsgebots« findet dort seine – rechtsstaatliche – Grenze, wo die Staatsbezogenheit der freien Gesellschaft aufhört (Gewerkschaftsgutachten, S. 24).

Mit der *Rechtsstaatlichkeit* ist das Anrecht des individuell agierenden ebenso wie des in Zusammenschlüssen mit anderen auftretenden Einzelnen auf eine – von staatlicher Direktion wie von Rechtsschranken hinsichtlich der Wahl der Organisationsformen – freie *Privatsphäre* anerkannt, die wiederum in den Einzelgrundrechten konkreter umgrenzt wird. Diese Sphäre hat ihren eigenen Ort in einer Privatrechtsordnung, »die im Grundsatz heute wie früher charakteristischer- und notwendigerweise auf der Vertragsautonomie der Rechtsgenossen basiert, weil nur so die Selbstbestimmung und Selbstentfaltung der Person (Art. 2 Abs. 1 GG) gesichert ist« (Gewerkschaftsgutachten, S. 24 f.)<sup>5</sup>. Unmittelbaren normativen Einwirkungen des Sozialstaatsgebots jedenfalls ist dieser Bereich des Rechts »unzweifelhaft« entzogen, »weil der status privatus nicht ohne Preisgabe der Freiheit auf die Gleichheit festgelegt werden kann« (Gewerkschaftsgutachten, S. 28).

Die Konsequenzen, die Ridder in dem Gutachten aus dem soeben umrissenen Konzept im einzelnen gezogen hat, sind hier nicht genauer zu behandeln. Die Gewerkschaften nehmen zur Erreichung ihrer spezifischen Zwecke zwar auch Einfluß auf die Staatsgewalt, vor allem jedoch suchen sie durch Vereinbarungen mit der Gegenseite, die durch Arbeitskampf erstritten werden dürfen, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen beizutragen. Auch mit dieser – nicht staatsbezogenen – Haupttätigkeit sind die Gewerkschaften aber vom Sozialstaatsgebot betroffen. Bereits die Weimarer Reichsverfassung hatte nämlich die »Ordnung des Wirtschaftslebens« entsprechend »den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle« (Art. 151 Abs. 1 Satz 1) zur Staatsaufgabe erhoben, zugleich hatte sie hinsichtlich der Ordnung der Arbeitsbeziehungen die – schon vor der Verabschiedung der Verfassung in dem berühmten »Arbeitsgemeinschaftsabkommen« fixierte – Regelungsbefugnis der Koalitionen anerkannt. Nach 1945 wurden die Grundlagen dieses

<sup>4</sup> Vgl. dazu nur die Rezensionsabhandlung von J. Limbach, KritV 1986, 163 ff.

<sup>5</sup> Wo die Privatautonomie durch sozialen Zwang und durch Oligopol- und Monopolbildungen beeinträchtigt wird, hat der Sozialstaat allerdings die in die Privatrechtsordnung bereits generalklauselhaft eingelassenen Abwehrpositionen zu aktivieren und gegebenenfalls zu erweitern.

Rechtserzeugungssystem durch die Besatzungsmächte und dann durch die Entscheidung des Grundgesetzgebers restituiert (Gewerkschaftsgutachten, S. 29 ff.). Der auf die Hervorbringung von Tarifrecht gerichtete Willensbildungsprozeß darf, wie Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG verdeutlicht, »nicht der Direktion, Verfremdung oder Unterwanderung durch die Gegenseite... ausgesetzt werden«: Die Positionen der Gewerkschaften in diesem Prozeß dürfen also nicht von anderen beeinträchtigt werden, die Gewerkschaften dürfen sich ihrer aber auch nicht freiwillig begeben (Gewerkschaftsgutachten, S. 2 f., 32)<sup>6</sup>.

### III. Sozialstaatsgebot heute: Versuch einer Aktualisierung der Überlegungen Ridders anhand grundlegender Fragen des Sozialversicherungsrechts

Hier soll nicht erörtert werden, ob die von Ridder entworfene Konzeption des Sozialstaatsgebots aus heutiger Sicht in allen Aspekten überzeugend erscheint. In jeder der drei »Dimensionen« des Sozialstaats, die Ridder unterschieden hatte, haben sich die Probleme inzwischen wesentlich verschoben. Seinerzeit, am Ende der Gründungs- und Aufbauphase der Bundesrepublik, konnte bei dem Versuch der Ausschöpfung des verfassungsrechtlichen Gehalts der Sozialstaatsklausel die vordringliche Aufgabe in einer Aktivierung genuin gesellschaftlicher Potenzen und in der Öffnung der Institutionen der verfaßten Staatlichkeit für deren Einwirkungen gesehen werden. Eine solche Öffnung hat aber in den Jahrzehnten, die seitdem verstrichen sind, in einem Maße stattgefunden, das selbst wiederum zu Befürchtungen Anlaß gibt. Mit ihr ging eine diffuse »Verstaatlichung« (oder doch »Veröffentlichung«) privater und gesellschaftlicher Belange, eine bedenkliche Verwischung der Grenzmarken zwischen individuellen und öffentlichen Verantwortungsbereichen einher. Unter dem Einfluß organisierter Interessen und der Konkurrenz vor allem um die »soziale Kompetenz« rivalisierender Parteien hat der leistende und wohlfahrtsfördernde Staat Lasten übernommen, aus denen in einer sich stürmisch verändernden Welt Hemmnisse und ernste Gefahren für die Wirtschafts- und Sozialentwicklung erwachsen. Die zum Ausgleich sozialer Machtasymmetrien in den verschiedensten Rechtsbereichen installierten Beschränkungen grundrechtlicher Freiheit (zweite Dimension des Sozialstaatsgebots) stellen selbst längst die Autonomie in Frage, deren Sicherung sie dienen sollen. In den Kartellen der Verbände werden nicht selten gruppenegoistische Arrangements zu Lasten der Allgemeinheit oder verbandlich nicht repräsentierter Interessen geschmiedet, deren Ergebnisse dann von den Nutznießern als »soziale Besitzstände« gegen jeden Wandel verteidigt werden.

Solche Befunde zeigen aber auch, wie aktuell die Thesen Ridders zur Sozialstaatsklausel geblieben sind: Angesichts der angesprochenen Tendenzen zu einer »Verstaatlichung« privater und sozialer Belange ebenso wie zur korporatistischen »Vergesellschaftung« hoheitlicher Funktionen und Handlungsbefugnisse ist in aller Deutlichkeit auf der *Widersprüchlichkeit* zu insistieren, auf die das Verhältnis von Staat und Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat des Grundgesetzes festgelegt ist. Bei aller Zuordnung, gegenseitigen Annäherung, Beeinflussung und

<sup>6</sup> Daraus hat Ridder gefolgert, durch das Urteil des BAG vom 31. Oktober 1958 (AP-Nr. 2 zu § 1 TVG) sei die Koalitionsfreiheit der IG Metall verletzt. Das BAG hatte ein Urteil des LAG Hamburg bestätigt, in dem die IG Metall zum Ersatz streikbedingter Schäden verpflichtet worden war. Die Schadensersatzpflicht hatte das BAG in erster Linie aus einer im Vorfeld des Arbeitskamps abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung hergeleitet

Durchdringung müssen doch die Sphären des Privat-Gesellschaftlichen und des Staatlichen unterscheidbar bleiben, die Verantwortungszusammenhänge müssen jederzeit bestimmbar sein<sup>7</sup>. Insofern kann die Aktualisierung der Überlegungen Ridders durchaus zu einer schärferen Wahrnehmung von Entwicklungen beitragen, die das Bild des heutigen Sozialstaats verdunkeln.

Dies ist abschließend mit einigen Bemerkungen zu grundlegenden Fragen des Sozialversicherungsrechts und seiner Entwicklung im Sozialstaat der Gegenwart jedenfalls andeutungsweise zu konkretisieren. Bei der Sozialversicherung handelt es sich um eine Einrichtung, die an sich ihrer Anlage nach der *Differenz* privat-gesellschaftlicher und öffentlicher Belange in einer sehr prägnanten Weise Rechnung trägt. Als Institution beruht sie offenbar auf der Mobilisierung von Machtmitteln, über die allein der Staat verfügt. Erwerbstätige waren, wie die Erfahrungen des 19. Jahrhunderts erwiesen hatten, innerhalb der Privatrechtsordnung nicht imstande, der Verantwortung für elementare Risiken des eigenen Lebensbereichs gerecht zu werden (ferner waren die durch Arbeitsunfälle aufgeworfenen Probleme mit den Mitteln des privaten Haftungsrechts nicht zu bewältigen). Durch die staatliche Gesetzgebung wurden die zum öffentlichen Problem gewordenen privaten Sicherheitsbelange indes nicht pauschal auf den Staat »übertragen«, vielmehr wurden in einer differenzierten Weise im Rahmen und mit den spezifischen Mitteln des öffentlichen Rechts *Vorsorgemöglichkeiten* eröffnet, die der zu sichernde Einzelne (bzw. der Unternehmer, der in bestimmtem Umfang Verantwortung für Risiken der unter seiner Direktion tätigen Arbeitnehmer trägt) durch eigene Anstrengungen zu nutzen hat. Es ist also die Eigenverantwortung privater Subjekte, für die in der Sozialversicherung eine neue, öffentlich-rechtlich ausgestaltete Ausdrucksform geschaffen worden ist: Die staatliche Sorge bleibt darauf beschränkt, daß institutionelle und rechtliche Voraussetzungen bestehen, unter denen der Einzelne die Verantwortung für sich selbst wahrzunehmen vermag.

Diese für die Versicherungsform der sozialen Vorsorge konstitutive Abgrenzung zwischen individueller und öffentlicher Verantwortung ist allerdings in der Sozialrechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte undeutlich geworden. Schon in den sechziger Jahren ist die Weiterentwicklung der »Erwerbstätigenversicherung« zu einer sozialen Sicherung für alle gefordert worden<sup>8</sup>. 1972 wurde seitens des Bundesarbeitsministeriums angekündigt: »Die Sozialversicherung – bisher vorwiegend auf die Arbeitnehmer ausgerichtet – wird in Zukunft den einzelnen Staatsbürger in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen rücken, gleichgültig ob er berufstätig ist oder nicht«<sup>9</sup>. Mit solchen Herleitungen aus dem allgemeinen Staatsbürgerstatus heraus waren die Weichen für die gesetzliche Begründung eines sozialen »Versicherungsschutzes« gestellt, der den Berechtigten *ohne* die bei Erwerbstätigen seit jeher – und bekanntlich auch heute noch – geforderten *individuellen Vorleistungen* gewährt wird.

Inzwischen hat die Sozialgesetzgebung zahlreiche Personen zu Pflichtversicherten erklärt, die weder erwerbstätig sind noch zu Abgaben herangezogen werden. Kinder-

7 Ridder spricht von einer spezifisch demokratische(n) politische(n) Dialektik und Synchronik des Eintritts der Gesellschaft in die Herrschaftsordnung des rechtlich »zu höchst« bleibenden modernen Staates und des Wieder-Auseinandertretens des Staates und der ihm rechtlich subjizierten Gesellschaft«, Gewerkschaftsgutachten, S. 24.

8 Vgl. etwa H. Peters, in: Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes II, Wiesbaden 1967, S. 118 (121): Nachdem bereits fast 90 % der Bevölkerung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen (und darüber hinaus viele Bürger durch staatliche Beihilfeleistungen geschützt) seien, stelle sich die Frage, »ob wir nun nicht den Rest auch noch reinnehmen und dann alle in einen staatlichen Krankheitschutz stellen«.

9 Kennzeichen sozial, S. 153, zitiert bei Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, Berlin 1974, S. 14.

gartenkinder, Schüler und Studenten etwa sind seit Anfang der siebziger Jahre für das Risiko des Eintritts von »Arbeitsunfällen« versichert<sup>10</sup>. Kindererziehenden werden seit 1986 Versicherungszeiten in der Alters- und Invaliditätssicherung gutgeschrieben<sup>11</sup>, Pflegepersonen sind 1995 in die gesetzliche Unfall- und in die Rentenversicherung einbezogen worden<sup>12</sup>. Die entsprechenden Lasten sind von der öffentlichen Hand, von Sozialleistungsträgern oder von den Beitragszahlern der Sozialversicherung zu tragen. »Versicherungspflicht« ist in den genannten wie in weiteren Fällen zu einem anderen Wort für eine Zuteilung sozialer Vergünstigungen geworden, die, das gilt jedenfalls mit Rücksicht auf die Berechtigten, zu nichts verpflichtet. Es mögen an sich gute Gründe sein, die den Staat dazu veranlaßt haben, die Absicherung der in Rede stehenden Personen zu *seiner* Sache zu machen. Sie rechtfertigen es aber nicht, die rechtlich spezifizierten Formen und das Regelwerk der sozialen *Vorsorge* zur Verwirklichung sozialpolitisch definierter *Versorgungszwecke* zu nutzen. Regelungen, in denen dies außer acht gelassen wird, haben in Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG keine kompetenzrechtliche Stütze. Vor allem wird durch sie vielfach, was hier nicht vertieft werden kann, eine zweckfremde Verwendung von Ressourcen ermöglicht, die verfassungsrechtlich auf die Risikoversicherung schutzbedürftiger und zugleich vorsorgefähiger Versicherter festgelegt sind. Damit wird die Sozialversicherung als solche delegitimiert.

#### IV. *Schlußbemerkung*

Bei der Rückbesinnung auf die Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, die angesichts der Brisanz einer solchen Gefahr unaufschiebbar geworden ist, können Ridder Überlegungen zur Unaufhebbarkeit der Differenz von Staat und Gesellschaft als eine wichtige Orientierungshilfe dienen. Sie tragen hier zur Fundierung der Einsicht bei, daß es auch in der Sozialversicherung Versicherungsverhältnisse und Leistungsansprüche nur dort geben darf, wo die Absicherung des Einzelnen auf individuell zuzuordnende Vorsorgeanstrengungen gegründet werden kann. Wo ein solcher »Antrieb« aus dem privat-gesellschaftlichen Bereich fehlt, müssen *andere* Formen der Absicherung gefunden werden: Es ist der Gesetzgebung verwehrt, Versicherungssysteme als Instrumente einer wohlfahrtsstaatlichen Alimentierung privater Belange zu nutzen. Ob Ridder mit allen Schlußfolgerungen einverstanden ist, die mit Hilfe seiner Stellungnahme zum Sozialstaatsgebot hier gezogen oder doch nahegelegt worden sind, weiß der Verfasser dieser Zeilen natürlich nicht. Er kann sich aber immerhin darauf berufen, daß auch Ridder bei juristischen Texten stets sehr deutlich zwischen den durch Auslegung und kontextbezogene Aktualisierung zu erschließenden Bedeutungsgehalten und den Intentionen des Autors unterschieden hat. Im Gewerkschaftsgutachten hielt er es etwa für sehr zweifelhaft, ob den »Verfassungsgebern im physischen Sinne« die von ihm selbst in den Vordergrund gestellte Bedeutung der Sozialstaatsklausel gegenwärtig gewesen war, zugleich hob er aber hervor, dies könne »nach den allgemein anerkannten juristischen Auslegungsgrundsätzen einer weitergreifenden Exegese nicht im Wege stehen« (S. 17). Dem ist hier ausdrücklich mit dem Zusatz zuzustimmen, daß im Wandel der Zeiten auch den Ergebnissen einer solchen Exegese wiederum neue Bedeutungen zuwachsen können.

<sup>10</sup> Die Regelung wurde eingeführt durch das Gesetz vom 23. März 1971, BGBl. I, S. 237.

<sup>11</sup> Vgl. das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985, BGBl. I, S. 1450.

<sup>12</sup> Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994, BGBl. I, S. 1014, ber. S. 2797.